



# HESSISCHER LANDTAG

01. 12. 2020

Plenum

## Änderungsantrag

### Fraktion der Freien Demokraten

#### zu Gesetzentwurf

#### Fraktion der Freien Demokraten

#### Hessisches Corona-Hilfegesetz (Corona-HilfG)

#### in der Fassung der Beschlussempfehlung

#### Drucksache 20/3705 zu Drucksache 20/2663

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Schaden nach Abs. 1 muss in einen Vermögensnachteil bestehen, der aufgrund von Betriebsverboten, teilweisen Betriebsverboten, Schließungen, teilweisen Schließungen oder Tätigkeitsverboten durch einen Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent entsteht.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 1 wird ein neuer Abs. 2 eingefügt:  
„(2) Für Mitglieder der Künstlersozialkasse, gemeinnützige Vereine und Stiftungen gilt jeweils die nächsthöhere Stufe des § 5 Abs. 1.“
  - b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.
3. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Als Basismonat ist der Durchschnitt der Umsätze abzüglich der Betriebsausgaben und Lohnkosten jeweils des Vorjahresmonats anzusetzen. Auf Antrag können die durchschnittlichen Umsätze, Betriebsausgaben und Lohnkosten des Jahres 2019 zur Berechnung des Basismonats herangezogen werden.“

#### Begründung:

##### Zu Nr. 1 (§ 3 Abs. 2)

Der Schaden soll in einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 % bestehen und damit an die Eckwerte der Überbrückungshilfe II des Bundes angelehnt werden. Die Angleichung an den nötigen Umsatzeinbruch der Überbrückungshilfe II dient der Vereinfachung.

##### Zu Nr. 2 (§ 5 Abs. 2)

Selbstständige Künstlerinnen und Künstler werden bei den bisherigen Unterstützungsprogrammen unzureichend berücksichtigt, da sie ohne Betriebskosten bis zur Novemberhilfe keine Leistungen aus der Überbrückungshilfe und anderen Unterstützungsprogrammen des Bundes oder des Landes erhalten haben. Die vorgesehene Neustarthilfe des Bundes, die Soloselbstständige aus dem Kunst- und Kulturbereich prioritär berücksichtigen soll, bleibt in Verbindung mit der November- und der Dezemberhilfe weit hinter einer adäquaten Absicherung von Soloselbstständigen zurück, die als Untergrenze zumindest bei 1.180 Euro monatlich liegen muss.

Darüber hinaus ist eine adäquate Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturvereinen als obligatorische Bestandteile der Kulturbranche eine Kernaufgabe des Landes: Kultur genießt nach Art. 26e der hessischen Verfassung Schutz und Förderung des Staates. Es ist daher notwendig, soloselbstständige Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturvereine bei dem vorliegenden Corona-Hilfegesetz prioritär zu berücksichtigen. Nur so können die kulturellen Strukturen in Hessen durch

die Krise hindurch erhalten bleiben. Leistungsberechtigt im Sinne von § 5 Abs. 2 sind in der Künstlersozialkasse versicherte Künstlerinnen und Künstler sowie gemeinnützige Vereine und Stiftungen.

Zu Nr. 3 (§ 6 Abs. 5)

Die Ermittlung des Basismonats wird aus Gründen der Vereinfachung und Verschlankung des Gesetzentwurfs an die Systematik der Novemberhilfe des Bundes angeglichen.

Wiesbaden, 1. Dezember 2020

Der Fraktionsvorsitzende:  
**René Rock**